



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-217637/18-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 13.10.2026

**Martin und Michaela Ackerl, Steinhaus;
Errichtung einer Masthühnerhaltung, Steinhaus;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Herr Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, haben mit Schreiben vom 10.07.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Masthühnerhaltung“ in Steinhaus einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, Errichtung einer Masthühnerhaltung in Steinhaus ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 und Anhang 1 Z 43 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Herr Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, werden verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist

dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF haben Herr Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **102,00 Euro** (17 Dateien à 6,00 Euro), zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **123,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **243,00 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90365583** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Herr Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, haben den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Errichtung einer Masthühnerhaltung“ in Steinhaus eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 10.07.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von den Projektwerberinnen vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 10.07.2026
- Nachreichung vom 11.08.2026
- Nachreichung vom 15.09.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 2.2.1.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik, Naturschutz inklusive Landschaftsbild sowie Grundwasserschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 14.07.2026 und 12.08.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.)

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Steinhaus als Standortgemeinde, den Projektwerberinnen sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 24.09.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhalte-technik, Lärmtechnik, Natur- inklusive Landschaftsschutz und Grundwasserschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Marktgemeinde Steinhaus als Standortgemeinde vom 06.10.2026
- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 06.10.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus beabsichtigen den bestehenden Betrieb am Standort Schörgendorfstraße 8 in Steinhaus um einen neuen Masthühnerstall mit einer Kapazität von 39.900 Tiere am Grundstück Nr. 2287/2 KG Oberschauersberg in der Marktgemeinde Steinhaus zu erweitern.

Derzeit werden bereits 865 Mastschweine in der Anlage gehalten, welche den Schwellenwert für Mastschweine von 1.400 Plätzen zu 61,8 % erfüllen. Die geplante Erweiterung erfüllt den Schwellenwert von Mastgeflügelplätze von 42.500 Plätzen zu 93,9 %.

Das geplante Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Beobachtungsgebiet gemäß § 33f WRG 1959. Grund dafür ist die Nitratbelastung in der Katastralgemeinde 51220 (Oberschauersberg), die auch das Gemeindegebiet von Steinhaus betrifft. Weiters befinden sich in einer Entfernung von weniger als 300 m mehrere Grundstücke mit einer Baulandwidmung (Dorfgebiet), weswegen zudem das geplante Vorhaben auch in der Nähe von Siedlungsgebieten iSd. Anhang 2 Kategorie E UVP-G 2000 befindet.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung)

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.5. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob durch das geplante Änderungsverfahren mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd. § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Naturschutz inklusive Landschaftsbild, Geologie und Hydrogeologie und Grundwasserschutz damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.
- ob diese Auswirkungen den **Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, **wesentlich beeinträchtigen**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Grundwasserschutz vom 31.07.2026

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise von der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalls am Standort des landwirtschaftlichen Betriebs nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist.

2.2.3.2. Fachbereich Naturschutz inklusive Landschaftsbild vom 03.08.2026

Vom Fachbereich wurde zusammengefasst festgehalten, dass aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf das Landschaftsbild festzuhalten, dass das geplante Gebäude den vorhandenen Bauwerken eindeutig zuzuordnen sein wird und als eine Hofstelle wahrgenommen wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbild ist somit nicht zu erwarten.

2.2.3.3. Fachbereich Luftreinhaltechnik vom 26.08.2026

Es wurde zusammengefasst festgehalten, dass ausgehend vom genehmigten Bestand, bereits eine erhöhte Geruchsvorbelastung beim Dorfgebiet vorliegt. Der geplante Masthühnerstall wird aber auf Grund der Ausrichtung und Lage nur zu geringfügigen Geruchszusatzbelastungen führen. Durch den Wegfall der offenen Güllegruben kommt es zukünftig nur zu einer irrelevanten Zunahme (< 2% der Jahresgeruchsstunden) der bestehenden Geruchsimmissionen. Das für Dorfgebiet zumutbare Ausmaß wird somit eingehalten.

2.2.3.4. Fachbereich Lärmtechnik vom 23.09.2026

Aus lärmtechnischer Sicht wurde zusammengefasst festgehalten, dass durch das geplante Vorhaben der Schutzzweck der schutzwürdigen Wohnnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist aus schalltechnischer Sicht somit nicht zu erwarten.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Luftreinhaltechnik, Lärmtechnik, Natur- inklusive Landschaftsschutz und Grundwasserschutz).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Herr Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, haben einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:

40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze

42500 Mastgeflügelplätze

1400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze

300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.“

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten. In Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b UVP-G 2000 sind Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33 f WRG 1959 ab einer Größe von 42.500 Mastgeflügelplätze aufgelistet.

Zu den schutzwürdigen Beobachtungsgebieten gemäß § 33 f WRG 1959 zählt aufgrund der Nitratbelastung der KG 51220 (Oberschauersberg) ua. die Marktgemeinde Steinhaus. In der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) werden am gegenständlichen Standort verstärkte Aktionen vorgeschrieben (vgl. dazu § 9 NAPV). Weiters befinden sich in weniger als 300 m Entfernung mehrere Bauparzellen mit der Widmung (Bauland) Dorfgebiet.

Gemäß § 3a Abs.3 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wenn eine Kapazitätsausweitung von mind. 50% erfolgt und der in den Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird.

Die geplante Erweiterung erfüllt den Schwellenwert von Mastgeflügelplätze von 42.500 Plätzen zu 93,9 %. Derzeit werden bereits 865 Mastschweine in der Anlage gehalten, welche den Schwellenwert für Mastschweine von 1.400 Plätzen zu 61,8 % erfüllen.

Die Voraussetzungen für eine Einzelfallprüfung lagen demnach vor.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund des geplanten Änderungsvorhabens mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd. § 1 Abs. 1 Z 1 UVPG-2000 zu rechnen ist. Auf Grund der oben zusammengefassten Ausführungen der mit gutachterlichen Stellungnahmen befassten Amtssachverständigen, konnten keine erheblichen belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd. § 1 Abs. 1 Z 1 UVPG-2000 festgestellt werden.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Oö. Umweltanwaltschaft sowie die Standortgemeinde Steinhaus vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.6. Ergebnis

Es war somit festzustellen, dass für das geplante Vorhaben von Herrn Martin und Frau Michaela Ackerl, Schörgendorfstraße 8, 4641 Steinhaus, für die Errichtung einer Masthühnerhaltung am bestehenden Betrieb mit einer Kapazität von 39.900 Tieren auf dem GST. Nr. 2287/2 KG Oberschauersberg in der Marktgemeinde Steinhaus keine UVP-Pflicht gegeben ist.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.